



# BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,  
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.  
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

## **Formulierungsvorschlag für Verträge zur sortenreinen Erfassung und hochwertigen Verwertung von Bio- und Grüngut**

Der BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. spricht sich für eine sortenreine Erfassung von Bio- und Grüngut aus, die zwingend erforderlich ist, um qualitativ hochwertige Komposte und Gärprodukte zu erzeugen. Regelungen zur sortenreinen Erfassung sollten bereits bei der Ausschreibung berücksichtigt werden. Der BDE empfiehlt daher, folgende Formulierungen in die Verträge zur Bio- und Grünguterfassung sowie -verwertung aufzunehmen:

„Bio- und Grüngut sind einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Eine hochwertige stoffliche Verwertung ist nur möglich, wenn die erzeugten Düngemittel frei von Fremdstoffen sind. Fremdstoffe sind Verunreinigungen wie Glas, Metalle und Kunststoffe.

Um qualitativ hochwertige Komposte und Gärprodukte zu erzeugen, sind Bio- und Grüngut sortenrein getrennt zu erfassen. Der Fremdstoffanteil soll 1 Gewichtsprozent in der Einzelanlieferung nicht überschreiten (Klasse A).

Wenn mehr als 1 Gew.-% an Fremdstoffen enthalten ist, entsteht ein Mehraufwand für die Abtrennung der Fremdstoffe und ihre Entsorgung (Klasse B). In diesen Fällen greift der zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) vereinbarte erhöhte Behandlungspreis. Die vom AN durchgeführte Fremdstoffanalytik ist zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Bei Fremdstoffgehalten von mehr als 3 Gew.-% kann eine negative Auswirkung auf die Qualität der Endprodukte nicht mehr ausgeschlossen werden (Klasse C). In diesen Fällen ist es möglich, die betreffende Einzelanlieferung abzuweisen und die Entsorgungskosten als Restabfall dem Abfallerzeuger (dem AG) in Rechnung zu stellen. Eine Dokumentation der Anlieferung und der Analytik ist erforderlich.

Der AG überprüft alle zwei Jahre seine Maßnahmen, die zur Sicherstellung einer hohen Bio- und Grüngutqualität notwendig sind. Bei Ergebnissen, die eine Einstufung in die Klasse C ergeben, wird der AG sofort Maßnahmen ergreifen. Maßnahmen können die Erstellung und Verteilung von Informationsmaterial sein oder das Durchführen gezielter Kontrollen und Sanktionen beim Bürger. Die Festlegung von Maßnahmen findet in enger Abstimmung mit dem AN statt; die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Abfallerzeuger (AG).“

Berlin, den 19.09.2016